

## **Erstausstattung für die Wohnung**

Mit Einführung des SGB II wird die Regelleistung (§ 20 SGB II) für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Pauschalen abgedeckt (§ 20 Abs. 2 SGB II). Neben den Pauschalen sind ergänzende Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II nur noch in drei Fällen zulässig:

- 1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,**
2. Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II können Hilfeempfängern nach dem SGB XII nicht gewährt werden.

Zur Höhe der Leistungen bei Erstausstattungen im Sinne der Nr. 1 gelten folgende Vorgaben:

Bei Neubezug aus öffentlichen Unterkünften und Untermietverhältnissen ohne eigenen Hausstand sowie bei erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung (erstmalige Begründung eines eigenen Hausstands) können folgende Leistungen für die Erstausstattung gewährt werden.

### **Es gelten folgende Wohnungseinrichtungspauschalen:**

<b>Einrichtungspauschale</b>	<b>Betrag in Euro</b>
Wohnungseinrichtung 1. volljährige Person	809,-- €
Wohnungseinrichtung 2. volljährige Person	277,-- €
Wohnungseinrichtung für Kinder	224,-- €

Aus den Wohnungseinrichtungspauschalen ist die gesamte Einrichtung einschließlich der Elektrogeräte (insbesondere Staubsauger, Toaster, Bügeleisen) zu tragen. Für die Bewilligung großer Elektrogeräte wird auf die besonderen Regelungen hingewiesen.

Grundsätzlich ist erst das Möbellager bezüglich der Inanspruchnahme von Möbeln zu kontaktieren. Sind dort keine passenden Möbel oder Elektrogeräte vorrätig, ist die Leistung bei bestehendem Bedarf in Höhe der Pauschale zu gewähren. Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, sind entsprechende Abzüge von der Pauschale vorzunehmen. Hierzu geben die nachfolgenden Übersichten Anhaltspunkt für eventuelle Bedarfstatbestände:

### **1 – Personen – Haushalt (Anhaltspunkte für Absetzungen von der Pauschale)**

<b>Gegenstände/Ausstattung</b>	<b>Einzelposition</b>	<b>Gesamtleistung</b>
<b>Hausratgrundausstattung</b>	Richtwerte 190,-- €	Richtwert pro Zimmer 190,--- €

#### **Wohnzimmer**

Couchtisch	22,-- €
Couch/ od. 2 Sessel	65,-- €

Schrank	70,-- €	
Lampe	10,-- €	167,00 €

### Schlafzimmer

Bettrahmen	58,-- €	
Lattenrahmen	13,-- €	
Federkernmatratze	45,-- €	116,-- €
Kopfkissen		8,-- €
Einziehdecke		16,-- €
Bettwäsche (2x)		32,-- €
Kleiderschrank		41,-- €
Nachtschrank		5,-- €
Lampe	10,-- €	228,-- €

### Flur

Lampe	10,-- €	
Spiegel	7,-- €	17,-- €

### Bad

Badezimmerablage incl. Spiegel	11,-- €	
Badezimmerschrank	11,-- €	
Lampe	10,-- €	32,-- €

### Küche

1 Hänge +	20,-- €	
1 Unterschrank	30,-- €	
Tisch	20,-- €	
2 Stühle	20,-- €	
Lampe	10,-- €	100,-- €

<b>Gardinen</b>	75,-- €	75,-- €
-----------------	---------	---------

Gesamtsumme: 809,-- €

## 2 – Personen – Haushalt (2 volljährige Personen, Anhaltspunkte für Absetzungen von der Pauschale)

Gegenstände/Ausstattung	Einzelposition Richtwert	Gesamtleistung Richtwert pro Zimmer
-------------------------	-----------------------------	--

### Hausratgrundausrüstung

Antragsteller	190,-- €	190,-- €
Haushaltsangehöriger	16,-- €	16,-- €

### Wohnzimmer

Couchtisch	22,-- €
Couchgarnitur	115,-- €
Schrank	70,-- €

Lampe	10,-- €	217,-- €
-------	---------	----------

### Schlafzimmer

Doppelbettrahmen	99,-- €	
2 x Lattenrahmen	26,-- €	
2 x Federkernmatratzen	90,-- €	215,-- €
Kopfkissen (2x)		16,-- €
Einziehdecke (2x)		32,-- €
Bettwäsche (4x)		64,-- €
Kleiderschrank (2 Personen)		82,-- €
2 Nachtschränke		10,-- €
Lampe	10,-- €	429,-- €

### Flur

Lampe	10,-- €	
Spiegel	7,-- €	17,-- €

### Bad

Badezimmerablage incl. Spiegel	11,-- €	
Badezimmerschrank	11,-- €	
Lampe	10,-- €	32,-- €

### Küche

1 Hänge- +	20,-- €	
1 Unterschrank	30,-- €	
Tisch	20,-- €	
3 Küchenstühle	30,-- €	
Lampe	10,-- €	110,-- €

### Gardinen

75,-- €

Gesamt: 1.086,-- E

### Zusätzlich pro Kind –gilt nicht für Neugeborene- (Anhaltspunkte für Absetzungen von der Pauschale)

Gegenstände/Ausstattung	Einzelposition Richtwert	Gesamtleistung pro Kind
<b>Hausratgrundausrüstung</b>	16,-- €	16,-- €
Bettrahmen		
Lattenrahmen		
Federkernmatratze (inkl. 3 x Bettwäsche)	103,-- €	
Kopfkissen	8,-- €	
Einziehdecke	16,-- €	
Tisch	20,-- €	

Stuhl	10,-- €	
Regal/Schrank	41,-- €	
Lampe	10,-- €	208,-- €
	Gesamtsumme:	224,-- €

Leistungen für die Erstausrüstung mit **großen Haushaltsgeräten** –Herd, Kühlschrank- können ergänzend nur gewährt werden, **wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.**

**Waschmaschinen können nur gewährt werden**, wenn seitens des Vermieters **keine Gemeinschaftswascheinrichtung** gestellt wird oder deren Nutzung aus **schwerwiegenden subjektiven (persönlichen ) Gründen nicht möglich** oder zumutbar ist. Alleinstehende haben einen Anspruch nur bei einem **Hilfebezug von mindestens 6 Monaten.**

<b>Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)</b>	<b>Betrag in Euro</b>
E-Herd Standgerät	195,-- €
E-Herd Einbaugerät	285,-- €
Gasherd	255,-- €
Kühlschrank Einbaugerät	259,-- €
Kühlschrank Standgerät	154,-- €
Waschmaschine	256,-- €
Gefrierschrank	200,-- €

Zusätzlich sind die Anschlusskosten der bewilligten Geräte zu übernehmen.

Kosten für **Ersatzbeschaffungen und Reparaturen** der Geräte **sind aus dem Regelsatz zu tragen**, weil Leistungen für einmalige Bedarfe grundsätzlich nur für Erstausrüstungen gewährt werden.

## Erstausstattung Schwangerschaft und Geburt einschl. Babyerstaussstattung

### Bedarfsermittlung:

#### Erstausstattung Baby:

42. tlg. Erstausstattungspaket	99,90 €
Kinderbett	129,00 €
Steppbett-Set	25,00 €
Bettwäsche	14,95 €
Kombiwagen	159,00 €
Wickelaufgabe	29,95 €
Flaschen, Sauger	20,00 €
Pflegebedarf	50,00 €
	<u>527,80 €</u>

hiervon 80 %                      422,24 €              /3 = 140,74 €

#### Umstandskleidung:

2 Hosen á 40,00€	80,00 €
1 Pullover	45,99 €
<u>2 T-Shirts á 20,00 €</u>	<u>40,00 €</u>

165,99 €

hiervon 80 %                      =                      132,79 €              /6 = 22,13 €

Gesamtbedarf:                      527,80 €  
+                      165,99 €

693,79 €

hiervon 80%                      = 555,03 €  
= 555,00 €

Gewährt wird die Pauschale in den letzten 6 Schwangerschaftsmonaten, wobei der voraussichtliche Entbindungsmonat als letzter Schwangerschaftsmonat angesehen wird.

Somit ergibt sich für die Schwangerenbekleidung eine Pauschale vom 5. bis zum Entbindungsmonat in Höhe von 22,13 € monatl., ab dem 08. Monat wird zusätzlich die Pauschale für die Babyerstausstattung in Höhe von 140,74 € monatlich ausgezahlt.

Bei Frauen, die den Antrag verspätet gestellt haben, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass für den vergangenen Zeitraum kein Bedarf an Schwangerenbekleidung bestanden hat.

Findet die Entbindung bereits vor dem voraussichtlichen Entbindungsmonat statt, wird in Höhe der insgesamt dadurch nicht zur Auszahlung gelangten Pauschalen ein einmaliger Aufstockungsbetrag gewährt.

Gründe für die Pauschalierung:

- Möglichkeit des HE wegen größerer Dispositionsfreiheit preiswerter einzukaufen
- In der Regel kumulieren nicht alle Bedarfe
- Möglichkeit, zum Teil auch gebrauchte Sachen zu kaufen
- Selbst- und Fremdhilfemöglichkeiten

# Pauschalierung auf Antrag ab dem 05. Monat

## Bekleidung Schwangerschaft - Erstausrüstung Geburt

1. – 4. SSW	1. Monat		
2. – 8. SSW	2. Monat		
9. – 12. SSW	3. Monat		
13. – 16. SSW	4. Monat		
17. - 20. SSW	5. Monat	22,13 €	
21. – 24. SSW	6. Monat	22,13 €	
25. – 28. SSW	7. Monat	22,13 €	
29. – 32. SSW	8. Monat	22,13 € +	140,74 €
33. – 36. SSW	9. Monat	22,13 € +	140,74 €
37. – 40. SSW	Entbindungsmonat	22,13 € +	<u>140,74 €</u>
insgesamt:			<u>555,00 €</u>

Die Leistungen für die Schwangerenbekleidung werden **ab Antragsdatum** gewährt.

Hierzu zählt auch die erstmalige Vorsprache bei einem anderen Träger von Sozialleistungen oder bei Beratungsstellen (z.B. Caritas, donum vitae)

Voraussetzung ist, dass der laufende Bedarf nicht gedeckt ist. Bei Frauen, die nicht alle Monatspauschalen erhalten, weil der Antrag verspätet gestellt wurde und somit für diesen Zeitraum kein Anspruch geltend gemacht wurde, wird davon ausgegangen, dass kein Bedarf bestanden hat.

Die Auszahlung erfolgt durch Daueranordnung in Finas entsprechend der SW. Hierfür ist der Schwangerschaftsverlauf zum Geburtstermin zu berechnen und entsprechend sind die Zahlungsfälligkeiten festzusetzen. Grundsätzlich ergeht im Bewilligungsbescheid auch der Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Möbellagers für Erstausrüstungen.

Hinweis: Laufender Bedarf (z.B. Umsteigen von Kinderbettchen auf Jugendbett) ist keine Erstausrüstung. Zur Deckung dieser Bedarfe sind grundsätzlich der Regelbedarf und das Kindergeld vorzusehen. Ob ein Berechtigungsschein fürs Möbellager ausgehändigt wird, sollte Ermessenssache sein. Oft wird dies auch nicht mehr in Anspruch genommen.

Bei Anträgen von Nicht-Leistungsempfängern ist die 7-Monatsregel anzuwenden.